

Schulung für Flughafenausweis Inhaber

Das Ziel dieser Schulung ist die Einweisung in das Flughafensicherheitsprogramm sowie die Sensibilisierung. Die Schulung erfolgt durch Selbststudium bzw. durch FSP-B.

- Einweisung in die Flughafenbereiche- siehe Rückseite
- Einweisung in die Bereiche wo die Flughafenausweise sichtbar zu tragen sind- siehe Rückseite
- Sensibilisierung bezüglich fremder Personen die keinen Flughafenausweis tragen
- Verdächtige oder herrenlose Gegenstände sowie verdächtige Fahrzeuge im Flughafen Sicherheitsbereich
- Personen die sich unüblich oder verdächtig verhalten
- Fremde Personen die das Fluggelände ohne Flughafenausweis betreten
- Sensibilisierung bezüglich verbotener Gegenstände oder Waffen
- Wiedererlangung des Flughafenausweises
- Waffen und verbotene Gegenstände

Bei nicht Einhaltung des FSP kann der Flughafenausweis entzogen werden.

Bei missbräuchlicher Verwendung wird der Flughafenausweis sofort entzogen:

- Weitergabe an nichtberechtigte oder fremde Personen
- sonstige gravierende Verstöße gegen das Flughafensicherheitsprogramm (liegt im Ermessen des diensthabenden Flugbetriebsleiters/ FSP-B)

Um den Flughafenausweis wieder zu erlangen ist die Sicherheitsschulung nachweislich zu wiederholen. Bei gravierenden Verstößen ist das Sicherheitskomitee einzuberufen- und die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Mehrmaliges (drei Mal) nicht tragen des Flughafenausweises

Personen die den Flughafenausweis nicht tragen werden im Tagesprotokoll vermerkt, nach dem dritten Mal wird der Flughafenausweis entzogen. Um den Ausweis wieder zu erlangen ist die Sicherheitsschulung nachweislich zu wiederholen.

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Piloten und Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich: Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre, Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“, Signalpistolen und Startpistolen, Bogen, Armbrüste und Pfeile, Abschussgeräte für Harpunen und Speere, Schleudern und Katapulte;

b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe, Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c) spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich: Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser, Eisäxte und Eispickel, Rasierklingen, Teppichmesser, Messer mit einer Klinge über 6 cm, Scheren mit einer Klinge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen, Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante, Schwerter und Säbel;

d) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich: Brecheisen, Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen, Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel, Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen, Lötlampen, Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;

e) stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich: Baseball und Softballschläger, Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger, Kampfsportgeräte;

f) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich: Munition, Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder, Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern, Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse, Rauchkanister und Rauchpatronen, Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

Damit zusammenhängend können für **Piloten** nachfolgende **Ausnahmen** vom Verbot des Mitführens verbotener Gegenstände festgelegt werden: Messer und Scheren mit über 6 cm Klinge, Ausrüstungen für spezifische Flugsportarten (z.B. Fallschirmspringer, nur bei Bedarf!), Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können (Multifunktionswerkzeuge, z.B. Leatherman, Akkuschauber) Über die Mitnahme von Feuerwaffen entscheidet der diensthabende FBL/ FSP-B.

Passagieren, die aus nachvollziehbaren Gründen über keinen Flughafenausweis (oder Besucherausweis) verfügen, kann Zugang zum Flughafengelände gewährt werden, wenn sie während des Aufenthalts ständig begleitet werden. Bei diesen nachvollziehbaren Gründen handelt es sich um die Folgenden: Rundflugpassagiere, Passagiere von Bedarfsflugunternehmen, Passagiere im Zuge des Werksverkehrs zum Zwecke des Aus- und Einsteigens in das vorgesehene Luftfahrzeug, Fallschirmspringer .

